

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 2 (1906)
Heft: 1

Artikel: Eine Urkunde aus der Bauernstube
Autor: Brugger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-176471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Urkunde aus der Bauernstube.

Von Dr. Hans Brugger.



Die Familie Schneider im Bifang, einem Hof der Dorfgemeinde Arni des Kirchspiels Biglen, hat das mächtige Pergament, datiert vom Herbst 1617, aufbewahrt. Es diente ihr als Beweisstück der in Arni so früh erfolgten Aufteilung der Sässgüter und Allmenden.

Von zwei bei der Hundschüpfen zusammen treffenden waldigen Hügelzügen umgrenzt, zieht sich das liebliche Arnitälchen in westlicher Richtung gegen Biglen hinunter. Durch den Moosgrund des Tals, der vor einigen Jahrzehnten kanalisiert wurde, rann früher in Schlangenlinien (heute gradaus) der Arnibach, eine Hauptquelle der Worblen. Er setzte beim Ausgang des Tales schon seit alter Zeit eine Sägemühle in Betrieb. Hier bei der Arnisäge befand sich von 1577 bis 1829 das einzige Schulhaus für die Dorfbezieke Arni, Lütiwil und Roth, aus denen die heutige Einwohnergemeinde Arni besteht. Wiewohl die Talöffnung dem Amte Konolfingen zugewendet ist, trägt der Volkscharakter in Arni und die Art der Siedelung doch mehr emmentalisches Gepräge. Und gerade wie im Emmental, so sind die Bauern in Arni sehr früh zur Aufteilung ihres Gemeindeguts geschritten.

Das Dorf nannte sich in älterer Zeit Rych-Arni. Seitdem Heinrich von Biglen etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Kollatur des Kirchspiels Biglen an den Niederer Spittel, das spätere Burgerspital, verkauft hatte, blieben die Bauern von Rych-Arni diesem Spital zehntpflichtig bis 1839, in welchem Jahr alle noch bestehenden Pfrundkollaturen an den Staat übergingen. Das Urbar des Burgerspitals vom Jahr 1663 umschreibt das Gebiet des Arnizehntens etwa folgendermassen: Vom Thomistein ausserhalb der Lüsslismatt zog sich die Grenze über die Hämlismatt und Hungerschlucht dem Spitalholz entlang und immer der Schneeschmelze nach am Gfell und Sprenzel über die Höhe hinweg und auf die Südseite hinüber, dem Blasengut entlang zum Kapf und zur Ey, dann vom Kratzerenberg abwärts wieder zur Lüsslismatt am Weg, der nach Biglen führt. — In einer Mappe des Burgerspitalarchivs befindet sich ein hübsch in Farben ausgeführtes

Blatt aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, welches den Zehntbezirk des „Reichen-Arni“ topographisch recht getreu wiedergibt. Der „Inhalt“ des Rycharnizehntens betrug im Jahr 1793 an Matt-, Acker- und Weidland $883 \frac{1}{2}$, an Waldungen $250 \frac{1}{4}$ Jucharten. Die Arner entrichteten damals ihren Zehnten zur Hälfte in Dinkel und zur Hälfte in Hafer.

In der Zeit, aus der unsere Urkunde stammt, es war vor dem Bauernkrieg, hatte Grund und Boden bei weitem nicht die Ertragsfähigkeit wie etwa Ende des 18. Jahrhunderts. Man baute bekanntlich nach dem System der Dreifelderwirtschaft, der Bauer hatte sich dem Zelg- oder Flurzwang anzubequemen. Die Sonnhalde in Arni eignete sich für Getreidebau besonders gut. Nach der landwirtschaftlichen Not am Ende des 16. Jahrhunderts — vergl. Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern von Prof. K. Geiser — waren wieder bessere Fruchtjahre eingetreten, und die Arner, als fleissige Leute, die sie schon damals waren, suchten Mittel und Wege, um den Ertrag ihrer Güter zu steigern. Die Bauersame im Arnitälchen bestand damals aus zwei gesonderten Klassen von Dorfbewohnern. Da waren erstlich die Inhaber von sechs grossen „Ehhäften“ oder „Sässgütern“ d. h. die Besitzer von alten nutzungsberechtigten Lehengütern (Erblehen), die sogenannten „Rychen“. Ihre Höfe lagen meist in der Talmitte an der breiten Sonnhalde, zu dem kleinen Dorfe Rych-Arni vereinigt. Neben diesen Herren des Tals, diesem Bauernadel, sassen weiter unten „by der sagen“ (Arnisäge) die 14 Familien der „Armen“, der Tagwner oder Tauner, die von Rechts wegen keinen Anteil an den Gemeindenutzungen hatten und sich meist mit Taglöhnen ihr Brot erwarben. Einige dieser Familien hatten sich immerhin schon ein Eigentum erworben. Die Urkunde spricht von „Allmenthüsline und deren so uff eygenen stucken sitzent aber für Allmenthüsli gerächnet werdent“.

Die Bauern von Rych-Arni klagten bei den Behörden über die Unzukömmlichkeit des Zelgzwangs im Anbau ihrer Ehhäften, über die Nachteile des Gemeinbesitzes an Wald, Weid- und Moosland. Sie legten aber auch die Vorteile dar, welche ihnen und zugleich der Zehntbehörde aus einer Teilung der Ehhäfte und Allmend erwachsen würden.

„Die gemeinen Landlüt der sächs Höfen zu richen Arni im Gericht Signau gelägen erklagen, daß sy Ir Alpweiden es sye uf der Ehhäffe oder uff dem gemeinen mos nit können nutzen nießen und brächen. Wie aber wol muglich wäre und dann

keiner den andern In synen zugeteylt Holzhouw die Weid rumen, äferen und pflantzen welle und dann keiner den andern In grund gan laße, dergestallt daß sy by wyttem nienen mehr sümmeren mögent, und vil erdtrych in studen und sunst unnütz ligt, und also uß Iren gueten kornacheren Acherweyden machen müeßen Sonderlichen aber uff dem mos ein sölicher Mißbruch geübt, daß jeder trybe was er will und allda kein ordnung gehalten werde.

Im gegenteil aber wann Inen von unsren Gnädigen Herren und Oberen eine teyllung Irer Ehhäffté und allment bewilliget, würde nit allein ein jeder syn zugeteyllt Stuck äferen, besseren und in ehr leggen, sondern uß Iren Acherweyden und ynschlägen guete acher machen und damit unserer Gnädigen Herren und Oberen der Statt Bern zeenden umb vil erbesseret und geüfnet werden.“

Die angerufene Behörde fand diese Vorteile einleuchtend genug und erfüllte die Bitte ihrer Zehntpflichtigen. Ein erhöhter Zehntertrag konnte ihr nur willkommen sein. Eine Kommission „fründlicher Sprücher, Mittler, Schieds- und Tädingslüt“ wurde von Schultheiss und Rat der Stadt Bern ernannt. Sie bestand aus den Herren Wolfgang Michel, Vanner und Obervogt des grossen Spittels, Beat Herport, beide des Kleinen Rats und Franz Küpfer, Landvogt von Signau, einerseits und den Landleuten Peter Luginbühl zu Oberhofen, Peter Lüthi zu Schweissberg (beide des Gerichts Signau) und Peter Liechti zu Langiswil des Gerichts zu Biglen. Die Herren von Bern begaben sich im Herbst 1617 mit Pferden, Wagen und Dienern an Ort und Stelle, die Dorfgenossen beider Klassen stellten sich ihnen vor. Die angesehenern unter den Bauern gingen den Sprüchern und Mittlern mit Ratschlag und Auskunft an die Hand. So konnte die Teilung in Minne von statten gehen.

Einige Zeit vor dieser Teilung im Dezember 1614 hatte der Rat zu Bern eine Verordnung erlassen (Mandatenbuch IV, 234), worin er, ans Christengefühl appellierend und mit Straf und Ungnad drohend, die Landleute ermahnte, dass jede „Gemeind ihre Armen selbs erhalte“. Dieser Mahnung eingedenk, hatten die Bauern von Rych-Arni in ihrem Teilungsgesuch beigelegt: „So wellent sy auch Iren näbent Armen ein gutt stuck Weid, daß ein Jeder ein Khu wohl könne und möge sümmeren, nach ehrenlüten erkandtnuß lassen abstecken.“ Als nun die Teilung von statten ging, war es das erste Geschäft der Schiedsleute,

den Armenteil, das den 14 Taunerfamilien überlassene Areal, abzustecken und zu umgrenzen. Einige in der Urkunde erwähnte Familiennamen der Tauner finden sich heute in Arni nicht mehr vor, während die der Bauern oder Rychen (Moser, Schnyder, Wälti, Läderach, Bürgi, Hofer) noch alle und mehrfach vorhanden sind. Dieser Armenteil, Wald und Weide, erstreckte sich über den untern Talgrund und die Hänge links und rechts:

facht an bim Hungerbrunnen an einer Lachendannen (Tanne, die, mit einem Merkmal versehen, nicht umgehauen werden durfte) darby ein Marchstein ist unuver dem dürli und gadt fadenrichtig und scharwägs hinuf an Hans Wältis Strickacher, von dannen allem zun der zytt zelg (?) nach hinab an die Arnistraß und wider hinan an den ersten anstoß und die march (soll) eynersydtis anfachen by dem brunnentrog an dem gwädt (Sumpfstelle) und fadenrichtig hinuf gan an ein ander gwädt, da der gerdtzun (Weidenzaun) anfacht und der ätter (Gattertür) daruff ist und änethalb der straß näben der Holen hinuf und aber umengan bis an ein ander gwädt

Die Bewohner der 14 Allmenthüslein durften ihre Häuschen nicht veräussern. Auch war ihnen vorgeschrieben, dass ein jeder nicht mehr denn eine Kuh in dem zugeteilten Gebiet zur Weide treiben dürfe. Doch konnte einer sein Kuhrecht einem andern Mann aus Arni gegen billigen Zins übertragen, aber keinem „uüberen“. Fremdes Volk wollte man sich vom Leib halten. Für die Zukunft vorsorgend bestimmt die Urkunde:

Der Reyn bym Hungerbrunnen belangt, denselben sollen die Armen keineswägs eigentümlich ynschlachen, sonders in gemeinem nutzen rüdten und schwändten, damit künftigen Armen dieselbstens auch mit hußplätzlen geholfen werden möge so eynem oder mehr Armen von unsren Gnädigen Herren und Oberen zu husen bewilligt würde.

Nachdem die Tauner ihren Teil bekommen hatten, schritten die Schiedsleute und Sprücher zur Lösung des Zelgverbandes und Aufteilung des Gemeineigentums jener Bauern oder Rychen, denen die 6 Ehhäfftlen oder Sässgüter gehörten. Das gesamte Areal an Wald, Acker und Wiesland wurde in sechs ungefähr gleiche Teile zerschnitten und jeder der 6 Komplexe genau umgrenzt. Ein ganzes Gut erhielt Niklaus Moser.

Aus der urkundlichen Umschreibung seines Landbesitzes errät der Kenner des Arnigebiets leicht, dass damit das Land gemeint ist, welches einstmals zu dem grossen Moserhaus gehörte, das noch heut beim Eingang der Arnidorfes linker Hand zu sehen ist. Ein zweites Gut bekamen die Brüder Benedict und Michel Schnyder, von deren einem die Familie Schneider im Bifang abstammt. Es hat ihr früher auch die Mühle in Arni gehört. Der Bifang ist ein Hof von recht altertümlichem Aussehen, gehört aber wohl nicht zu den ältesten Häusern im Dorf. Er ist vermutlich eine Hofsiedelung, die eben infolge dieser Güterteilung oberhalb Arni auf dem Talgrund angelegt wurde. Hier war die Heimstätte des im vorigen Jahr verstorbenen, in weiten Kreisen bekannten und geschätzten Hofwiler Seminarvorstehers Frd. Schneider. Es möge hier ebenfalls erwähnt werden, dass in einer der Hütten am südlichen Hügelhang des Arnitals jener berühmte Heilkünstler Micheli Schüppach von Langnau das Licht der Welt erblickte (Mitteilung von Prof. Dr. Chr. Moser). Auch für die vier andern Sässgüter nennt die Urkunde je zwei oder gar drei Besitzer.

Unzerteilt blieben zwei Jucharten vom „niederden Moos“. „Das soll man keiner andern gestallt dann mit gensen besetzen.“ Für Gänsezucht mag jener Platz recht wohl geeignet gewesen sein. — Niklaus Moser, der bei der Teilung den fettesten Bissen erhalten hatte, musste dreien seiner Nachbarn je 30, 10 und 5 Kronen in Geld ausrichten. Nach gutem Landesbrauch sollten die Sässgutbesitzer einander behülflich sein, ihre Landstücke einzufriedigen. Wollte einer Wald anlegen, so musste er von seines Nachbars Matte oder Acker 20 Schritte Abstand nehmen. Wie die Armen, so durften auch die Rychen keine Hausleute aufnehmen oder etwas hinwgleihen ohne der Herrschaft und der ganzen Gemeinde Bewilligung. Die Bauern sollten ihre Güter „gantz und gar nit zerstücklen“. Die Fehlbaren wurden mit 3 Pfund Busse bedroht. Die Besitzer der sechs Güter bezahlten von jedem Gut 3 Pfund „ewigen“ Bodenzins. Sie entrichteten diese Steuer alljährlich am St. Andreastag ins Schloss Signau. Die Kosten der Teilung, das Taggeld für die Sprücher und Schiedslüt mit ihren Schreibern, Dienern und Pferden wurden natürlich den „Rychen“ allein aufgebürdet. Die Teilung muss allerseits befriedigt haben, da die Bauern „dankbarlich mit Hand und mund angenommen und gelopt darby ze blyben, darwider nützit ze tun, ze reden, ze hälen oder gestatten weder heimlich noch öffentlich.“

Jeder der sechs Gutsbesitzer liess sich eine Teilungsurkunde ausfertigen und mit den drei Siegeln von Venner Michel, Beat Herport und Landvogt Franz Küpfer besiegeln. Von diesen Siegeln ist einzig das des Vanners und Spitalobervogts Wolfgang Michel an vorliegender Urkunde hängen geblieben. Ihr gegenwärtiger Besitzer ist Herr Karl Schneider in Vechigen; er hat uns in verdankenswerter Weise Einsicht von ihr nehmen lassen. Teilungsurkunden dieser Art und aus so früher Zeit sind ziemlich selten geworden.

Alte Apothekerrechnungen.

Mitgeteilt von H. Kasser.



us einem Nachlass wurden dem historischen Museum einige alte Apothekerrechnungen geschenkt, die aus den Jahren 1675 bis 1680 stammen. Wir bringen hier zwei davon zum Abdruck. Sie liefern einen kleinen Beitrag zur Kenntnis der ältern Heilkunde und damit zur Kulturgeschichte überhaupt. Aus denselben geht jedenfalls soviel hervor, dass damals ziemlich häufig mediziniert und namentlich von den hablichen Klassen, die es vermochten, viele Arzneimittel verschluckt wurden. Die beim Landvolk noch vielfach verbreitete Meinung, als ob der Wert und die Wirkung einer Arznei mit der Quantität steige, hatte offenbar noch guten Boden. Ueber die in der Rechnung erwähnten Personen ist folgendes zu sagen.

Albrecht Manuel war der Sohn Albrechts, des Schultheissen von Burgdorf und Urenkel des Berner Schultheissen gleichen Namens. Seine Mutter war Katharina von Bonstetten. Er wurde 1632, 19. März, geboren und verheiratete sich 1650 mit Katharina Frischling, Tochter Samuels, des Bauherrn und späteren Schultheissen von Bern. Anno 1656 war er im ersten Vilmergerkrieg Hauptmann im Regiment von Wattenwyl. Ostern 1657 kam er in den Grossen Rat und 1664 als Landvogt nach Iferten, 1671 in die welsche Appellationskammer. Bei der Geburt der Tochter Maria 1667 wurde ihm seine Gattin durch den Tod entrissen. Er verheiratete sich im folgenden Jahre in